

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.01.2015)

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Bei Erteilung eines Auftrages gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen.
- 1.2 Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller ausführen.
- **1.3** Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- **1.4** Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.

§ 2 Angebote, Angebotsunterlagen

- **2.1** Unsere Angebote sind stets freibleibend. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind
- **2.2** Ist eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- 2.3 Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen, Prototypen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Verfahrensänderungen im Zuge der technischen Entwicklung bleiben ausdrücklich vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen uns hergeleitet werden können.
- 2.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen, Prototypen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen, Prototypen und andere Unterlagen sind, wenn ein Auftrag nicht zustande kommt, auf Verlangen unverzüglich und vollständig zurückzugeben

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Sitz der Firma SiRcom®.

- **3.2** Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Kosten der Versendung oder Verbringung, Verpackung, einer eventuellen Transportversicherung sowie eventuelle Zollkosten gehen zu Lasten des Kunden und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- **3.4** Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- **3.5** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern.
- 3.6 Im Falle des Zahlungsverzuges bzw. der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen sind wir auch zum Widerruf etwa vereinbarter Rabatte, Skonti und sonstiger Vergünstigungen befugt. Für diesen Fall gelten dann unsere Standardpreise ohne Abzug von Rabatten und/oder sonstigen Vergünstigungen.
- **3.7** Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 4 Lieferung

- **4.1** Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
- **4.2** Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sie beginnen mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Ausführung und verlängern sich unbeschadet unserer weiteren Rechte bei Kundenverzug in jedem Fall um die Zeit, die der Kunde in Verzug ist.
- 4.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 4.4 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen



Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht uns zu, wenn sich der erteilte Auftrag als technisch unlösbar erweist.

4.5 Im übrigen kommen wir erst dann in Verzug, wenn uns der Käufer schriftlich eine Nachfrist von 20 % der gesamten Projektdauer, mindestens aber von zwei Wochen gesetzt hat. Im Falle des Verzuges hat der Käufer Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von maximal 0,5 Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchsten bis zu fünf Prozent des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen, sofern er den Nachweis eines in dieser Höhe entstandenen Verzugsschadens führt. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere weitere Schadensersatzansprüche jedweder Art sind ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich dann, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gesetzlich zwingend gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Fristablauf einer dem Lieferanten gesetzten Nachfrist bleibt unberührt. Teillieferungen sind zulässig.

§ 5 Gefahrenübergang

- **5.1** Der Versand erfolgt nach unserer Wahl auf Rechnung und Gefahr des Käufers/Bestellers.
- **5.2** Die Gefahr geht auf den Käufer/Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unseren Firmensitz verlassen hat.
- **5.3** Wird der Versand oder die Auslieferung ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Lieferbereitschaft an den Käufer/Besteller über.
- **5.4** Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers/Bestellers. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer/Besteller.

§ 6 Gewährleistung

- **6.1** Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- **6.2** Für im Rahmen unserer Aufträge gelieferte Hardware gewährleisten wir, dass die Gegenstände frei von erheblichen Fabrikations- und Materialmängeln sind, soweit seitens unserer Vorlieferanten eine Gewährleistung stattfindet.
- **6.3** Werden Betriebs-, Wartungs- oder Handbuchanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten oder Programmen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterial verwendet, das nicht den Originalspezifikationen entspricht, entfällt jede Gewähr.
- **6.4** Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung bei den von uns erbrachten Leistungen oder gelieferten Produkten findet nicht statt.

- **6.5** Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt unser Auftrag mit Übergabe eines funktionsfähigen Systems als erfüllt. Die Demonstration der Funktionsfähigkeit bei Übergabe gilt zugleich als Abnahme. Werden bei der Demonstration oder einem vereinbarten Probelauf Fehler festgestellt, die die Anwendung der gelieferten Leistung erheblich beeinträchtigen, werden diese von uns entweder durch Lieferung einer verbesserten Version oder durch Hinweis zur Umgehung/Beseitigung des Fehlers beseitigt. Das Wahlrecht steht alleine dem Lieferanten zu.
- **6.6** Nach der Abnahme kann der Käufer/Besteller uns lediglich zur Nachbesserung von Mängeln verpflichten. Die Nachbesserung kann nach unserer Wahl an unserem Firmensitz erfolgen oder im Betrieb des Käufers/Bestellers. Wird von uns eine Nachbesserung an unserem Firmensitz gewählt, so ist der Käufer/Besteller verpflichtet, das schadhafte Produkt zur Überarbeitung an uns zurückzusenden. Wird die Nachbesserung im Betrieb des Kunden gewählt, so ist dieser verpflichtet, das mangelhafte Produkt in seinem Betrieb zur Verfügung zu stellen und unserem Mitarbeiter die Möglichkeit einzuräumen, die Überarbeitung vorzunehmen.
- **6.7** Über Nachbesserung hinausgehende Ansprüche des Käufers/Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Wandlung, Minderung, Kündigung oder Schadensersatz irgendwelcher Art, insbesondere Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nur dann nicht, wenn die Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unserem Erfüllungsgehilfen beruhen

- **6.8** Zur Nachbesserung sind wir nur dann verpflichtet, wenn der Käufer/Besteller seine Vertragspflichten erfüllt hat.
- **6.9** Die Verantwortung für den Einsatz der von uns erstellten Systeme, die Nutzung soweit die damit erzielten Ergebnisse trägt der Käufer. Wir haften nicht für Schäden, die aufgrund falscher oder unvollständiger Programmierung entstanden sind, insbesondere auch nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie z.B. die Wiederbeschaffung gelöschter oder vernichteter Daten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit das Gesetz die Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend vorsieht.
- **6.10** Wir sind stets bemüht, das einwandfreie Funktionieren der von uns erstellten Systeme sicherzustellen. Aufgrund technischer Gegebenheiten der Informatik ist es uns jedoch nicht möglich, eine Garantie dafür zu übernehmen, dass die Software unterbrechungs- und fehlerfrei läuft und dann die in der Software enthaltenen Funktionen in allen vom Anwender gewählten Kombinationen ausführbar sind. Für die Erreichung eines bestimmten Verwendungszweckes können wir ebenfalls keine Gewähr/Garantie übernehmen.
- **6.11** Die von uns als Prototypen bezeichneten Gegenstände und Programme entsprechen nicht dem Qualitätsstandard eines Serienproduktes und sind als Funktionsmuster für Abnahmezwecke und Testzwecke bestimmt. Für diese Prototypen kann aus diesem Grund keine Produkthaftung sowie Garantie übernommen werden.
- **6.12** Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.



§ 7 Eigentumsvorbehaltssicherung

- 7.1 Wir behalten uns an sämtlichen von uns gelieferten Leistungen und Produkten alle Rechte bis zur vollständigen Bezahlung aller uns zustehenden Zahlungen aus dem Vertrag vor
- 7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- **7.3** Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 7.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 7.5 Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 7.6 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 7.7 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als

Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

7.8 Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen

§ 8 Schutzbestimmungen für Verkäufer und Käufer

- **8.1** Die Lieferung eines Systems oder Übergabe einer sonstigen Leistung gemäß Vereinbarung oder Pflichtenheft berechtigt den Käufer nach vollständiger Erbringung der Gegenleistung zur uneingeschränkten Verwendung des erhaltenen Produkts, sie gewährt ihm jedoch keinen Anspruch auf Exklusivität hinsichtlich der verschiedenen Bestandteile der entwickelten Lösung. Insbesondere steht es der Firma SiRcom® frei, verwendete Standardlösungen und Detailbausteine aller Art auch in anderen Bereichen und für andere Kunden zu verarbeiten. Anderes gilt nur bei Vorliegen eines speziellen Exklusiv- oder Lizenzvertrages.
- 8.2 Die Firma SiRcom® ist grundsätzlich bei sämtlichen Aufträgen berechtigt, die den Entwicklungen zugrundeliegenden Unterlagen und Source-Codes in ihrem Hause zurückzubehalten. Dies gilt auch für den Fall von Exklusiv- oder Lizenzvereinbarungen, wobei in solchen Fällen die Unterlagen und der Source-Code jedoch treuhänderisch für den Kunden verwahrt wird. Eventuell anfallende Kosten einer solchen treuhänderischen Verwahrung gehen zu Lasten des Kunden. Eine Herausgabe kann lediglich im Falle eines Konkurses oder einer sonstigen Einstellung der branchenbezogenen Geschäftstätigkeit der Firma SiRcom® verlangt werden.
- 8.3 Die Firma SiRcom® verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erlangten Unterlagen, Dokumentationen und Informationen über unternehmensspezifische Fakten des Kunden auch über die Auftragserledigung hinaus vertraulich zu behandeln, soweit diese Informationen nicht der Firma SiRcom® rechtmäßig von einem nicht beteiligten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtungen zugegangen sind, vom Kunden selbst veröffentlicht wurden oder der Firma SiRcom® am Tage des Erhalts durch den Kunden bereits bekannt waren.

§ 9 Schutz- und Urheberrechte

9.1 Der Auftraggeber wird uns unverzüglich und schriftlich unterrichten, falls er auf Verletzung von gewerblichen Schutzoder Urheberrechten durch ein von uns geliefertes Produkt hingewiesen wird.

Wir sind jedoch lediglich verpflichtet, den Käufer bei der Abwehr solcher Ansprüche des Inhabers

derartiger Rechte zu unterstützen, soweit die unmittelbare Verletzung durch ein von uns geliefertes Produkt gerügt wird.

Eine Haftung für durch die Verletzung solcher Rechte entstehende Schäden wird dagegen ausdrücklich ausgeschlossen. Im Falle einer vorliegenden Patentrechtsverletzung kann, wenn dies technisch möglich ist, der Käufer von uns lediglich eine Abänderung oder einen Ersatz des Produktes in der Form verlangen, dass das fragliche Schutzrecht nicht verletzt wird. Weitergehende Rechte, insbesondere ein Rücktritt vom Vertrag, Rückforderungen des



Kaufpreises oder jegliche Schadensersatzansprüche sind dagegen ausgeschlossen.

Umgekehrt wird der Käufer uns gegenüber allen Ansprüchen des Inhabers entsprechender Schutzrechte verteidigen bzw. freistellen, welche gegen uns dadurch entstehen oder geltend gemacht werden, dass wir Instruktionen des Käufers befolgt haben oder der Käufer das Produkt ändert oder in ein System integriert.

9.2 Von uns übergebene Prototypen, erstellte Programme oder sonstige Entwicklungen und Problemlösungen sind, soweit nicht anderes vereinbart ist, nebst den dazugehörigen Dokumentationen nur für den eigenen Gebrauch des Käufers im Rahmen seines eigenen Betriebs bestimmt. Im Falle von Einzellizenzen ist das Einsatzrecht von Software-Programmen entsprechend der tatsächlichen Möglichkeiten der Benutzung eines Buches beschränkt: das Software-Programm kann weitergegeben, an einen anderen Ort gebracht sowie auf verschiedenen Rechnern benutzt werden; entsprechend der Unmöglichkeit, daß ein Buch an verschiedenen Orten von mehreren Personen gelesen wird, darf das Software-Programm nicht gleichzeitig von verschiedenen Personen an verschiedenen Geräten genutzt werden.. Ausgenommen von dieser Regelung sind Programme für Mehrplatzrechner. Diese sind in ihrer Nutzung auf eine jeweils definierte Anzahl von Bildschirm-Arbeitsplätzen beschränkt. CD-Kopien dürfen lediglich zum Zwecke der Datensicherung angefertigt werden. Eine Vervielfältigung des Handbuchs ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erlaubt. Diese einfache Lizenz ist nicht übertragbar, eine insbesondere gewerbliche bzw. entgeltliche Zugänglichmachung an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen Genehmigung in Form einer erweiterten Lizenz.

§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist Forstinning.
- 10.2 Anwendbar ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) und des Internationalen Privatrechtes.

§ 11 Teilnichtigkeit

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt auch für eventuell ergänzungsbedürftige Lücken.